gestilt nerben, gesührenfrei ju eichen und ju stempein, neum gleichztile ällere, den richteren Lessimmungen entsprechende gestimmeite und noch beauchdere Gervichtelbück in entsprechender Zeld und bitt vergetegt werden. Der auf den vorgelegten allen Gemichtolbäcken bestindlich Elichungs-Stempel ist ju colliten. \$\frac{1}{2}\$. 12.

Unfer Ministerium ift mit der Ausführung Diefes Gefehes beauftragt,

Urtundlich unter Unserer eigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseget. So gescheben

Co Relibede

Rubolftabt, ben 14. September 1858.

(L. S.) Friedrich (Bi

Friedrich Ganther, &. g. G. Dr. v. Bertrab. Sheibt. v. Retelhobt.